

Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil

An den  
Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof  
Herrn Dr. Peter Frank  
Brauerstraße 30

D-76135 Karlsruhe  
Deutschland

Zum Schreiben vom 18.10.2021

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank,

zur Forderung auf entschädigungslose Enteignung lege ich den vollstreckenden Gerichten mein Schreiben an Sie bei.

Dazu wollte ich mir nochmal § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus dem Internet kopieren.

Wie gesagt hat mich das Staatsangehörigkeitsgesetz nie interessiert. Mein Vater hat ausdrücklich vom Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit) vom 22. Feb. 1955 Gebrauch gemacht. Also betrifft mich dieses Gesetz nicht.

Doch dann habe ich erfahren, dass das Oberlandesgericht Bamberg die Aufhebung eines Haftbefehls, damit der Angeklagte sich einem Verfahren ohne Haft stellen kann, abgelehnt hat. Die Begründung lautet, dass eine Strafe zu erwarten ist, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, weil der Angeklagte ein „Reichsbürger“ ist.

Ich dachte: „Was soll das? Das sind doch alles Reichsbürger.“ Nur deshalb habe ich mir das Staatsangehörigkeitsgesetz angesehen und bin auf § 40a gestossen. Ich stelle fest, dass man mich damit zum Reichsbürger erklärt hat, gegen meinen ausdrücklichen Willen.

Ich teilte dem Gericht in Washington D.C. mit, dass damit kein „Deutscher“ berechtigt ist von den Doppelbesteuerungsabkommen zu profitieren und zum Beispiel Frau EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und auch der Botschafter der BRD in den USA keine Immunität besitzen, weil diese sich ihre Position durch Täuschung im Rechtsverkehr durch Vortäuschung einer falschen Identität erschlichen haben.

Ich teilte mit, dass ich von den Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen Gebrauch mache.

Ich gebe jetzt Staatsangehörigkeitsgesetz ein. Normalerweise kommt dann immer Gesetze im Internet. Jetzt kommt auf einmal überall: Gesetzesänderung.

Ich sehe nach, was sich denn so Aufregendes geändert hat.

<https://prag.diplo.de/cz-de/service/03-Staatsangehoerigkeit/-/2452708>

**Neues Gesetz in Kraft getreten**

*Am 20.08.2021 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in*

Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen sind:

In § 15 (neu) einen **gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachungseinbürgerung** für Personen, die von NS-Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren, aber keinen Anspruch nach Art. 116 Absatz 2 GG besitzen, weil sie nicht förmlich ausgebürgert wurden und für deren Abkömmlinge.

In § 5 (neu) ist ein neues **zehnjähriges Erklärungsrecht, durch das alle von früheren diskriminierenden Abstammungsregelungen Betroffenen und ihre Abkömmlinge** die deutsche Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung in Anspruch nehmen können, geregelt.

Diese Regelung gilt für

1. Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (eheliche Kinder einer deutschen Mutter, die vor dem 01.01.1975 geboren wurden oder nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 geboren wurden)
2. Kinder einer Mutter, die die deutsche Staatsangehörigkeit vor der Geburt des Kindes durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren hat und
3. Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte Legitimation verloren haben, und
4. Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3

Anspruchsberechtigt sollen alle ab Geltung des Grundgesetzes (24.05.1949) Geborenen und deren Abkömmlinge sein.

Aktuelle Informationen zum Erklärungserwerb in [deutscher](#) und [englischer](#) Sprache und zur Wiedergutmachungseinbürgerung in [deutscher](#) und [englischer](#) Sprache finden Sie auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes.

Weitere Informationen zum Erklärungsrecht finden Sie auf der [Webseite der Botschaft](#).

Ich sehe in der Lesung zu diesem Gesetz nach.

### **Wiedergutmachungsgedanke für Verfolgte und deren Abkömmlinge**

Aus Sicht von **Prof. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner** von der **Universität Konstanz** trägt die geplante Regelung umfassend dem Wiedergutmachungsgedanken für Verfolgte des NS-Regimes und deren Abkömmlinge Rechnung. In Paragraph 15 würden alle Fälle ausreichend erfasst, in denen der staatsangehörigkeitsrechtliche Verlust nicht in der Entziehung der Staatsangehörigkeit besteht, „sondern andere verfolgungsbedingte Ursachen maßgeblich sind“.

Nach 72 Jahren versucht man also eine Interpretation von Art. 116 GG (2).

Warum? Art. 116 (2) wurde doch nicht geändert. Art. 116 (2) besteht unverändert seit 1949 fort. Wurden jetzt mit § 15 neue Tatbestände geschaffen?

Wie lautet denn jetzt § 15?

§ 15

Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,
2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren, ....und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern,

Da glaubt doch jeder, dass er die Staatsangehörigkeit der BRD bekommt und nicht die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches, oder?

Man hat jetzt drei Zeiträume:

- a) vom 30.01.1933 – 08.05.1945 – rechtlose Zeit, Feindstaat,
- b) vom 08.05.1945 – 26.02.1955 – Londoner Schuldenabkommen 1953, reparationspflichtig.
- c) Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit (Ausschlagung der Reichsstaatsangehörigkeit) vom 22.02.1955 – Besitz des ordre public nach Art. 116 und ist reparationsberechtigt. Diese Personen können auch auf Antrag nicht eingebürgert werden.

Dazu gehöre ich.

Nochmals: Was ist mit dem Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 26. Februar 1955? Wer hat denn da die deutsche Staatsangehörigkeit verloren oder aufgegeben? Da haben sich die Bewohner des Bundesgebietes zur Zahlung von Reparationen verpflichtet. Aber wer nach dem 26. Feb.1955 die Reichsstaatsangehörigkeit ausgeschlagen hat ist zu keinen Reparationen verpflichtet und kann auch nicht mehr dazu herangezogen werden, selbst auf Antrag nicht. Aber dennoch sind diejenigen Staatsangehörige der BRD.

Wer also vom Gesetz zur Ausschlagung der Reichsstaatsangehörigkeit vom 22.02.1955 Gebrauch machte, wie mein Vater, kann nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches erhalten.

Schon mal gut. Ich kann also kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches werden.

72 Jahre nach Verkündung des Grundgesetzes bemüht man sich um eine gesetzliche Regelung, die es noch nie bedurft hatte, weil ja in Art. 116 GG (2) bereits alles geregelt war.

Warum denn auf einmal?

Ich sehe jetzt unter § 40a nach. Da steht jetzt aufgehoben. Besser wäre „weggefallen“. Ich sehe die Rechtsentwicklung nach:

<https://www.buzer.de/gesetz/4560/al153434-0.htm>

*§ 40a StAG a.F. (alte Fassung)*

*1 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit.*

*§ 40a StAG n.F. (neue Fassung)*

*in der am 20.08.2021 geltenden Fassung*

*[durch Artikel 1 G. v. 12.08.2021 BGBl. I S. 3538](#)*

**§ 40a (aufgehoben)**

Na sowas. Nach 21 Jahren wird der eingefügte § 40a plötzlich aufgehoben?

Sag mir bloss keiner, meine Schreiben würden unbeachtet im Papierkorb landen.

Ich sehe die alte Fassung von § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz nach. Da steht: Weggefallen. Na sowas. Da wird jetzt § 15 überschrieben. Wer sich die alte Gesetzesfassung nicht ansieht, muss annehmen, dass dieser § schon immer so da stand.

Also nachdem ich in offiziellen Schreiben auf das Gesetz zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 22. Feb.1955 und auf die Einfügung von § 40a aufmerksam mache, wird ein Salto rückwärts gemacht.

Alles wieder gut?

Der Grund für meine Klagen ist, dass mit Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz, wonach die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erklärt wurden, die wesentlichen Bestimmungen des GG und das ordre public der BRD durch das ordre public des Nazireiches ersetzt wurden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des GG und der anderen Gesetze stehen noch auf dem Papier. Tatsächlich wird wieder Nazirecht praktiziert. Das ist auch logisch. Das GG und das ordre public der BRD gelten nur für „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“, aber nicht für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Ebenso wird gegen völkerrechtliche Verträge der BRD verstossen. Zum Beispiel gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen mit der Schweiz.

Auch logisch. Auch dieses Abkommen gilt nicht für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Weil mein Vater als Danziger die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit ausgeschlagen hat, hat die Regierung von Unterfranken bestätigt, dass mein Vater „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ ist.

Da das ordre public der BRD das ordre public der Freien Stadt Danzig ist, bin ich sogar „im Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“.

Ist nun mit dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz alles beim Alten?

Immerhin ist die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein volles Schuldeingeständnis. Es ist eingestanden, dass die Einfügung von § 40a in das Staatsangehörigkeitsgesetz des Deutschen Reiches eine Kriegshandlung im Sinne von Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse war.

Es ist eingestanden, dass ich nur dem ordre public der Freien Stadt Danzig bzw. BRD unterliege.

Es gilt eben § 15 Gerichtsverfassungsgesetz: „Gerichte sind Staatsgerichte.“ weggefallen.

Es gilt § 20 Gerichtsverfassungsgesetz:

*„(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.*

*(2) Im Übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.“*

Zur Erinnerung: Die Welt hat zugesehen wie sich die Deutschen das Saarland und Österreich einverleibt haben. Die Tschechoslowakei wurde zum deutschen Protektorat. Aber als Hitler in den Zwergstaat Danzig einmarschiert ist, kam es zum Krieg.

In deutschen Geschichtsbüchern steht, dass der Zweite Weltkrieg mit dem Überfall Deutschlands auf Polen begann. Das ist falsch. Polen hatte nach dem Ersten Weltkrieg die deutschen Minderheiten drangsaliert. 80'000 ehemalige Deutsche sahen sich gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Am 30. Aug. 1939 wurde der Deutsche Konsul in Krakau ermordet. Polnische Zeitungen berichteten, Polen befindet sich auf den Marsch nach Berlin.

Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse war: Verstoss gegen den Briand-Kellogg-Pakt. Im Falle des Krieges gegen Polen wäre dieser Vorwurf zweifelhaft.

Aber gegen die unbewaffnete Stadt Danzig, die unter dem Schutz des Völkerbundes stand, eindeutig.

Als Besatzer hätten die Deutschen das ordre public der Freien Stadt Danzig, sowie die völkerrechtlichen Verträge Danzigs einhalten müssen.

Aber Danzig war als friedensicherndes Instrument geschaffen worden. Ein Raum des Rechts der Freiheit und der Sicherheit. Es konnte jeder Visa-frei einreisen und war dadurch geschützt. Ca. 620'000 Bürger jüdischen Glaubens nutzten Danzig als Fluchtweg.

Deshalb musste Danzig beseitigt werden. Mit Danzig wäre der Zweite Weltkrieg ins Leere gelaufen. Die Deutschen hätten auch im besetzten Gebiet die Bevölkerung nicht hindern dürfen nach Danzig zu reisen. Damit wären diese faktisch Danziger gewesen und deren Vermögen wäre auch im Ausland geschützt gewesen.

Deshalb musste Hitler in Danzig einmarschieren und den Danzigern zwangsweise die deutsche Reichsstaatsangehörigkeit aufzwingen. Damit war verbunden, das ordre public Danzigs zu beseitigen. Dabei war der Völkerbund der Garant für das ordre public Danzigs. Das war ein Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung. Die männliche Bevölkerung wurde in den Kriegsdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt. Wer sich weigerte, kam ins Konzentrationslager Stutthof. Ein weiterer Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung. Schliesslich wurde Danzig zur Festung erklärt und damit die Vernichtung der Bevölkerung angeordnet. Ein weiterer Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung. Das war Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Gegenüber keinem anderen Staat wurde so eindeutig gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen. Deshalb wurden die Stauten für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse bereits vor Kriegsende geschaffen. Anklagepunkt Nr. 3, Verbrechen gegen die Menschlichkeit kam erst später dazu.

Der Schlachtruf der Franzosen lautete: „Für die Freiheit von Danzig.“

1940 haben die Briten meinen Vater in das Deutsche Reich entsandt. Natürlich nicht damit er

möglichst viele Briten erschießt. Als Brite oder Pole wäre er in eine Uniform gesteckt worden. Als Danziger durfte er keine Uniform tragen oder Orden annehmen. Selbstverständlich ist mein Vater in die deutsche Wehrmacht einberufen worden. Doch dieser Einberufung hat er sich widersetzt und ist untergetaucht. Dort hat er sich nicht unauffällig versteckt, sondern Wehrkraftersetzungen betrieben. In aller Öffentlichkeit hat er Witze über die Nazis gemacht. Auf Umwegen informierte er unter anderem Graf Stauffenberg darüber, dass der Krieg verloren ist und über die Verbrechen der SS. Dadurch kam es zum Attentat von Graf Stauffenberg auf Hitler. Wäre es geglückt wären Millionen von Menschen nicht gestorben. Warschau wäre nicht zerstört worden. Es wäre kein Häuserkampf um Berlin geführt worden und das Deutsche Reich wäre nicht völkerrechtlich erloschen. Das Attentat ist missglückt. Hitler liess deshalb 80 Generäle und Offiziere hinrichten.

Warum gehört Frankreich zu den Besatzungsmächten und Polen nicht? Frankreich hat seine Hauptstadt selbst frei gekämpft. Auch Polen wollte seine Hauptstadt selbst befreien, als die Sowjets auf dem Vormarsch waren. Aber dann haben die Sowjets den Vormarsch gestoppt, bis die Deutschen den Aufstand von Warschau beendet haben. Erst dann sind sie weiter vorgerückt.

Mit der Erklärung Danzigs zur Festung ist Danzig nicht erloschen. Die Briten hatten bereits erklärt, dass sie die Exekutive in Danzig übernehmen, falls die Nazis, die Mitte der 30iger Jahre die Macht in Danzig ergriffen haben, das *ordre public* Danzigs nicht wahren.

Kurz gesagt, die 4 Mächte haben als Vertragspartner der Freien Stadt Danzig, stellvertretend für diese die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse durchgeführt.

Als Vertragspartner der Vereinten Nationen, die die Rechtsnachfolge des Völkerbundes übernommen haben, zählt Danzig zu den Besatzungsmächten.

Also, ich befinde mich nur deshalb in der BRD, weil die Briten meinen Vater 1940 gegen das Deutsche Reich, als Vertragspartner des Völkerbundes dorthin entsandt haben. Das auch nur, weil das Deutsche Reich die Freie Stadt Danzig völkerrechtswidrig überfallen hat. Das auch nur, weil den Danzigern völkerrechtswidrig ihr *ordre public* durch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches entzogen wurde.

Damit unterliege ich nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht der Gerichtsbarkeit der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bzw. Richtern mit der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches.

Es gilt § 226 Schikaneverbot BGB. *„Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“*

Es gelten im Zweifelsfalle die alten Bestimmungen des BGB, der ZPO usw.

Strafverfahren sind damit zuerst vor einem Schiedsgericht zu verhandeln. Straffolgen dürfen nur verhängt werden, wenn jemand ein Schaden zugefügt worden ist. Es gilt: *„Wo kein Kläger da kein Richter.“* Wer keinen Schaden von mir verlangt, kann mich nicht strafrechtlich verfolgen.

Immerhin kann ich die jetzt erfolgte Gesetzesänderung so interpretieren, dass keine Kriegshandlungen mehr gegen mich verübt werden. Damit soll ich womöglich abgehalten werden von den Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107 Gebrauch zu machen.

Aber ich habe bereits immer dazu geschrieben, dass es für jeden ganz einfach ist, die entschädigungslose Enteignung abzuwenden, in dem man seine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verwirklichung des 2 + 4 Vertrages einhält.

Diese Verpflichtung besteht nach wie vor. Auch wenn ein gemeinsames Parlament gewählt wird und eine Regierung gebildet wird, ist der Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR noch in Kraft. Es existieren damit formell noch immer die zwei teilsouveränen Staaten DDR und BRD.

<https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/EinigVtr.pdf>:

*EinigVtr Ausfertigungsdatum: 31.08.1990*

*Vollzitat: "Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch*

*Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist"*  
*Stand: Zuletzt angepasst durch Art. 17 G v. 12.7.2021 I 3091*

Es gibt inzwischen eine Verfassung. Ich habe Ihnen ja bereits mitgeteilt, dass man selbstverständlich Änderungen vorschlagen kann, zum Beispiel ein Zweikammersystem. Aber der Deutsche Bundestag kostet inzwischen fast 1'000'000'000,-€ pro Jahr und ist damit das teuerste Parlament. Dabei werden die meisten Entscheidungen eh von der EU getroffen.

Man könnte das Zweikammersystem auch zusammenfassen. Die Politiker werden wie bisher gewählt. Aber Sitze im Parlament erhalten diese gewählten Politiker nur im Umfang der Wählerstimmen. Die Nichtwähler erhalten einen entsprechenden Anteil an Abgeordneten, die durch Los aus der Bevölkerung bestimmt werden.

Nochmals ganz klar: Nur wer die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausschlägt kann die Bestätigung erhalten „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein. Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben nur den Status „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“. Es ist die freie Entscheidung jedes Einzelnen, Staatsangehöriger des Deutschen Reiches zu sein, oder Staatsangehöriger der BRD. Eine Willensbekundung kann schriftlich, mündlich oder durch Handlung bzw. unterlassene Handlung/stillschweigende Zustimmung erfolgen. Wer sich dem Nazirecht unterwirft, stimmt dem zu. Ich zum Beispiel habe dies nie akzeptiert. Im Jahre 2005 wurden mit dem Richter- und Staatsanwaltsgesetz diese dem Disziplinarrecht für Soldaten unterworfen. Im Jahre 2006 habe ich mit anderen zunächst den Bund für das Recht gegründet, um „deutsches Recht“, das ist im internationalen Rechtsverkehr Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“ (garantiert vom Völkerbund) einzufordern. 2008 habe ich mit anderen die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert, um zu verdeutlichen, welches „deutsche“ Recht gilt. In der Anklageschrift 1 KLS 123 Js 3979/11 (die konnte nur durch Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz im Auslieferungsverfahren zustande kommen) der Staatsanwaltschaft Bayern wird mir vorgeworfen: „Herr von Prince ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig. Deutsches Recht erkennt er nur in Teilen an.“ Damit ist doch klar ausgedrückt, dass hier unterschiedliches Recht beansprucht wird. Ich beanspruche das *ordre public* der Freien Stadt Danzig unmissverständlich. Die Staatsanwaltschaft Bayern ebenso unmissverständlich das *ordre public* des Deutschen Reiches.

Nochmals: Es ist wieder klar, mein Vater bzw. ich haben die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen und sind deswegen amtlich bestätigte „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“. Was sind Sie? Als Danziger bin ich sogar „im Besitz der Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“. Was besitzen Sie? Nochmals: Zur Verdeutlichung, welches Recht ich einfordere, habe ich mit anderen das Buch: „Tue Deine Pflicht - Rette Deine Existenz“ herausgegeben. Das geht einfach: Man muss nur die Unterschrift nach §§125, 126 BGB fordern. Zum Beispiel ist nach § 315 ZPO ein Urteil vom Richter zu unterschreiben. Laut § 317 ZPO muss dieses Urteil, also mit Unterschrift des Richters ausgehändigt werden. Doch statt, dass die Richter nun Urteile mit Unterschrift aushändigen, ändert man § 317 ZPO. Das kollidiert mit § 126 BGB, dem *ordre public* der BRD. Aber damit ist auch eingestanden, dass es stets richtig war, nur Urteile mit Unterschrift des Richters zu akzeptieren. Zugleich ist eingestanden, dass „deutsche“ Richter Nazirichter sind. Das ist nicht persönlich gemeint. Die Sitte Urteile nicht zu unterschreiben, wurde von den Nazis eingeführt, entgegen den einschlägigen Bestimmungen. Die Ankläger in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse hatten Schwierigkeiten eine persönliche Schuld festzustellen, weil Unterschriften fehlten. Ich habe mal einen älteren Richter gefragt, warum er mich nicht persönlich mit Unterschrift zur Verhandlung lädt. Er antwortete, ich bin erschienen und wenn ich nicht erschienen wäre, hätte er mich vorführen lassen. Ich antwortete: „Richtig. Ich bin jetzt aber nur da, weil ich wissen will, warum Sie mich nicht mit Unterschrift laden. Sind Sie befangen?“ Der Richter meinte, dass muss er nicht. Ich sage: „Nach § 126 BGB und § 216 StPO schon.“ Darauf der Richter: „Das ist in der StPO und ZPO geregelt.“ Ich frage: „Wo?“ und lege die Gesetzesbücher vor. Daraufhin blättert er im Kommentar zur StPO. Schliesslich unterbricht er die Verhandlung. Er geht im Gericht von Zimmer zu Zimmer. Mein mutiger Begleiter Manfred meinte: „Beo, Du kannst doch noch so

viel vorlegen.“ Ich antworte: „Nur die Ruhe. Durch diese hohle Gasse muss er kommen.“ Der Richter erscheint wieder und stellt das Verfahren mit einer Ermahnung ein. Hut ab. Das ist ein wahrer Bundesbürger. Davor verneige ich gerne mein Haupt und wünschte, ich könnte das vor jedermann tun.

Meine Willensbekundung, welchem ordre public ich mich unterwerfe und damit welche Staatsangehörigkeit ich habe, liegt eindeutig vor. Ebenso die von der Staatsanwaltschaft Bayern. Die Bayern haben sich wieder voll dem ordre public des nationalsozialistischen Deutschen Reich unterworfen. Welchem sonst?

Dazwischen liegen unüberbrückbar unterschiedliche Welten.

**Nochmals: Ich habe das Recht geerbt, dass ich ein Urteil mit der Unterschrift des Richters darauf erhalte. Sie nicht. Wenn Sie ein Recht auf das ordre public der BRD haben wollen, müssen Sie die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausschlagen.**

Aber jeder Bewohner des Bundesgebietes ist mir gegenüber verpflichtet mein Landesrecht einzuhalten. Diese Selbstverständlichkeit wurde den Bewohnern des Bundesgebietes ausdrücklich ins Grundgesetz geschrieben. Bei einem Verstoss haftet jeder solidarisch und gesamtschuldnerisch. Da kann der Gesetzgeber so viele Gesetze machen, wie er will. Wenn die nicht mit meinem ordre public übereinstimmen, sind diese völlig unbeachtlich.

*„Art. 25 GG: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.“*

Den 2 + 4 Vertrag zu verwirklichen, bedeutet im Grunde nichts anderes als die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches auszuschlagen.

Wer es also ablehnt, die Verfassung der BRD zu unterschreiben, lehnt nach wie vor eine abschliessende Friedensregelung ab. Derjenige erklärt ganz klar und offen, den Weltkrieg fortzuführen. Er kann deshalb nicht beanspruchen, von den Feindstaatenklauseln ausgeschlossen zu werden.

Damit meine Forderungen, deutsches Vermögen in mein Eigentum zu übertragen, nicht ins Leere laufen, indem man die Verfassung und dem Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD beitrifft, wird dennoch das geforderte Vermögen in mein Eigentum übertragen. Doch dann wird dieses Vermögen durch Abtretungen aus meinen Schadensersatzforderungen in Höhe von 160'000'000'000,-€ entschädigt. Über diese Forderungen hätte man vor einem Schiedsgericht (§§ 15, 20 GVG) streiten können. Aber wo kein Kläger, da kein Richter. Die Forderungen wurden nicht bestritten und können damit unmittelbar mit Steuern aufgerechnet werden.

Ich sehe mich also verpflichtet, weiterhin entschädigungslose Enteignung zu fordern. Ich beziehe Sie nach wie vor in die Verantwortung mit ein.

Ich hatte Ihnen angekündigt Reisepässe mit Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik Deutschland“ herzustellen. Mit der Gesetzesänderung ist jedoch klar, dass der eindeutige Beleg, welchem ordre public man sich unterwirft, ein Danziger Ausweis ist. Das macht die Sache auch einfacher. Ein Danziger Ausweis muss nicht aufwendig mit Sicherheitsmerkmalen versehen werden. Damit kein Ausweismissbrauch, bzw. Fälschung geschehen kann, dient der deutsche Ausweis. Ein Danziger Ausweis bestätigt nur die Willensbekundung, dem ordre public der Freien Stadt Danzig zu unterliegen und Staatsangehöriger der BRD zu sein, der die heutigen Grenzen Europas anerkennt. Er unterliegt damit keiner Gerichtsbarkeit der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Selbstverständlich stehe ich anderen Vorschlägen offen gegenüber. Informieren Sie mich also, wenn Sie andere Vorschläge haben.

Mit äusserster Hochachtung